Satzung
des
Hofkindergarten
Backensholz e.V.

Hofkindergarten Backensholz e.V.
Schwabstedter Damm 8
25885 Oster-Ohrstedt

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hofkindergarten Backensholz e.V. ". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in :

   Schwabsteder Damm 8
   25885 Oster-Ohrstedt

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In diesem Rahmen verwirklicht, verbreitet und fördert er die Idee des Waldkindergartens.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

   a) die Errichtung und der Betrieb eines Kindergartens nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holsteins, in welchem die Pflege und Erziehung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt,
   b) die Beratung der Eltern der angemeldeten Kinder im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten,
   c) die sozialpädagogische und medizinische Evaluation der Kindergartenarbeit,
   d) die Veröffentlichung von Berichten über die Durchführung der Arbeit und deren Ergebnisse,
   e) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

4. Die Errichtung des Waldkindergartens erfolgt auf Grund eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

5. Der Betrieb des Waldkindergartens erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den Ettern der jeweils angemeldeten Kinder.

6. Die Rahmenbedingungen und den Umfang des Kindergartenbetriebes regelt eine Waldkindergartenordnung, die von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Elternbeirats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person sein, die sich der Idee des Waldkindergartens verpflichtet fühlt und bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich dem Ziel des Vereins verpflichtet fühlen.

   Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag und dessen schriftliche Annahme durch den Verein. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch den Tod des Mitgliedes,

   b) durch den Austritt des Mitgliedes (dieser ist per Einschreiben gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September [Datum des Poststempels] zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären) oder

   c) durch Ausschluss gemäß S 5 der Satzung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet worden sind, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 5
Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

   a) es durch sein Verhalten den Betrieb des Waldkindergartens in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört,
   b) es in schwerwiegender Weise oder trotz vorangegangener schriftlicher Androhung des Ausschlusses nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflicht nach dieser Satzung verstoßen hat,
   c) es mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, nachdem es unter schriftlicher Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von zwei Wochen vergeblich zum Ausgleich der Rückstände aufgefordert wurde.

2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen; dieses Fristerfordernis gilt nicht im Falte der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 5 Abs. 1c).

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§6
Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
   a) die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Hofkindergarten Backensholz e.V. zu wahren,
   b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden,
   c) gegenüber dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen; insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, den Betrieb des Waldkindergartens und die Durchführung von Veranstaltungen durch aktive Hilfestellung zu unterstützen.

3. Die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ergeben, bleiben unberührt.

§ 7
Finanzwesen

1. Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen der im Waldkindergarten angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Einnahmen aus den Veranstaltungen und Umlagen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen können für ordentliche und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Elternbeiträge können nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden und Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder vorsehen.

4. Eine Umlage kann nur erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung diese zur Deckung besonderer Aufwendungen des Verbandes beschließt.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 15. Februar eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unerhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden; fristgerecht eingereichte Anträge werden vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) dies schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) die Wahl des Vorstandes ,
   b) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
   c) die Entlastung des Vorstandes,
   d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
   e) die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge
   f) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Elternbeiträge
   g) die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Sie/Er kann eine/n Versammlungsleiter/in berufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

3. Der Nachweis der erfolgten Ladung der Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche

Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden, der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

   Das Protokoll muss enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung,
   b) den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
   c) die Namen der erschienenen Mitglieder,
   d) die Tagesordnung,
   e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.

   Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

   Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern binnen eines Monats in Kopie übermittelt.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ab dem Tage der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

   Die Wahl ist geheim. Sie kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen: die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

   Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese wählt ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Dem Vorstand kann keine im Waldkindergarten beschäftigte oder zur Ausbildung tätige Person angehören.

4. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. bie Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam; die Beschlussfassung hierüber bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen. ruht dessen Stimmrecht.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. An den Sitzungen des Vorstands können der/die pädagogische Leitung und der /die Geschäftsführung und die/der Sprecher/in des Elternbeirats, ersatzweise ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Elternbeirats, themenbezogen mit beratender Stimme teilnehmen. Entscheidungen trifft der Vorstand. Des Weiteren können Mitglieder oder Amtsinhaber themenbezogen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden zeitnah allen ordentlichen Mitgliedern per Email/Webseite zur Verfügung gestellt. Personalangelegenheiten sind hiervon ausgenommen.

§ 11
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann zur Herbeiführung einer alternierenden Neuwahl vor dem Wahlgang beschließen, dass die Amtsdauer eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin nur ein Jahr beträgt.

§ 12
Personal

1. Der Vorstand beruft eine/n verantwortliche/n pädagogische/n Leiter/in des Waldkindergartens. Diese/r muss staatlich anerkannte/r oder graduierte/r Sozialpädagog (in) e oder staatlich anerkannte/r Erzieher/in sein. Der/die Sprecher/in des Elternbeirates sowie sämtliche Gruppenleiter haben beratende Funktion und sind vor der Beschlussfassung anzuhören. Es wird darauf hingearbeitet, solche Entscheidungen im Konsens zu treffen.

2. Die Einstellung und Entlassung von Fachpersonal erfolgt durch den Vorstand. Eine Erstauswahl treffen die zukünftigen Kollegen/Gruppenleiter innerhalb der jeweiligen Gruppe. Der/die verantwortliche pädagogische Leiter/in, die Gruppenleiter der betreffenden Gruppe, sowie die gewählten Elternbeiräte der jeweiligen Gruppe haben beratende Funktion. Es wird darauf hingearbeitet, solche Entscheidungen im Konsens zu treffen.

3. Die Einstellung und Entlassung von Praktikanten erfolgt durch den Vorstand Eine Erstauswahl treffen die zukünftigen Kollegen/ Gruppenleiter innerhalb der jeweiligen Gruppe. Der/die verantwortliche pädagogische Leiter/in, die Gruppenleiter der betreffenden Gruppe, sowie die gewählten Elternbeiräte der jeweiligen Gruppe haben beratende Funktion. Es wird darauf hingearbeitet, solche Entscheidungen im Konsens zu treffen.

4. Der Vorstand kann ferner Verwaltungspersonal einstellen, sofern er hierzu von der Mitgliederversammlung generell ermächtigt worden ist.

5. Der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge obliegt stets dem Vorstand allein.

6. Die/Der Kindergartenleiter/in und die/der Sprecher/in des Elternbeirats haben, wenn sie gleichzeitig ordentliches Mitglied und/oder Mitglied des Vorstands sind, in den Angelegenheiten nach Abs. 1 bis 5 in der Mitgliederversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht.

7. Die Absätze 1 bis 3 finden erst nach Errichtung des Waldkindergartens Anwendung.

§ 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit insoweit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen; diese kann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., Oranienburger Str. 13-14, D-10178 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Kinder und Jugendpflege zu verwenden hat.

M. Metzger-Petersen

Osler-Ohrstedt, 3.4.2018